

3. Satzung vom 06.03.2023 zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs.2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 26.01.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Wahlgrabstätten

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wahlgrabstätten können auch als Rasengräber angelegt werden. Wahlgrabstätten für Erdbestattung können auf Antrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten in ein Rasengrab umgewandelt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Möglichkeit der Umwandlung.

Artikel 2

§ 17 Aschenbeisetzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgräbern und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung ist die Beisetzung von Aschen nicht zulässig.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) In Wahlgrabstätten können zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu zwei Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden.

Artikel 3

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabmale für Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab oder als Grabstätte in einem gestalteten Wahlgrabfeld müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Natursteinen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Findlinge, findlingsähnliche, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Holzgrabzeichen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten.
2. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine umweltbelastenden Stoffe enthalten. Anstriche und Lackierungen sind nicht zulässig.

3. Holzgrabzeichen dürfen aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für einen Sockel aus Naturstein gelten die Bestimmungen unter Buchstabe b) entsprechend.

d) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Metallgrabmalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Grabmale aus Metall können geschmiedet oder gegossen sein. Jede Oberflächenbearbeitung mit Ausnahme von Flächenpolitur und glänzend lackierten oder glänzend beschichteten Flächen ist möglich.

2. Metallgrabzeichen dürfen aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für einen Sockel aus Naturstein gelten die Bestimmungen unter Buchstabe b) entsprechend.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Je nach Grabart sind Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen:

a) auf ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Rasengrab gelten die Vorschriften gemäß § 21 Abs. 1 a) - c)

b) auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung in einem gestalteten Wahlgrabfeld Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m, bei zweistelligen Grabstätten jeweils ein Grabmal pro Stelle

c) auf Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40

d) auf Urnenwahlgrabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,30 m

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab sind ausschließlich stehende Grabmale zugelassen. Stehende Grabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein. Für Grabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld sind darüber hinaus auch liegende Grabmale mit einer Größe von bis zu 0,50 m x 0,40 m zugelassen. Bei Wahlgrabstätten als Rasengrab ist eine Fläche zur Ablage von Grabschmuck in der Breite des Grabmals bis 0,5 m Tiefe zulässig.

Artikel 4

§ 29 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen darf an diesen Grabstätten nur an den jeweils dafür vorgesehenen Ablageorten angebracht werden.

a) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Wahlgrabfeldern wird jeweils ein spezieller Bereich an der einzelnen Grabstelle als Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen ausgewiesen. Die Bestattungsfläche von Wahlgrabstätten für Erdbestattung wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

b) Bei Wahlgrabstätten als Rasengrab kann durch den Nutzungsberechtigten im Bereich des Grabmals eine Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen geschaffen werden. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsfläche selbst wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

c) Bei Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab wird im Bereich des Grabmals eine Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen vorgesehen. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsfläche selbst wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

d) Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab wird ein Bereich um den Baumstamm als Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen hergerichtet. Die Grabstätte selbst wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

e) Bei Urnengemeinschaftsgräbern wird jeweils an einer zentralen Stelle im Bereich des Grabmals die Möglichkeit geschaffen, Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen abzulegen. Die einzelnen

Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

f) Bei anonymen Reihengrabstätten ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 06.03.2023 zur Änderung der Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 06.03.2023

gez. Kunth
(Kunth)
Bürgermeister